

Informationen zum Familienrecht



Informationen zum Familienrecht

Informationen zum Familienrecht.....	1
1. Überblick.....	3
2. Die nichteheliche Lebenspartnerschaft	3
3. Das Ende der nichtehelichen Lebensgemeinschaft	3
4. Die Eingetragene Lebenspartnerschaft.....	3
5. Das Verlöbnis.....	4
6. Die Eheschließung nach §§ 1303ff. BGB.....	4
7. Die Ehescheidung	5
8. Eheliche Güterstände	6



1. Überblick

Das Familienrecht ist ebenso wie das Erbrecht ein Rechtsgebiet, mit dem eine fast tägliche Berührung stattfindet. Die folgenden Informationen sollen vor allem der ersten Orientierung dienen.

2. Die nichteheliche Lebenspartnerschaft

Die nichteheliche Lebenspartnerschaft ist abzugrenzen von der eingetragenen Lebenspartnerschaft, die im Lebenspartnerschaftsgesetz gesetzlich normiert ist und zwischen gleichgeschlechtlichen Personen stattfindet.

Die nichteheliche Lebensgemeinschaft ist gesetzlich nicht geregelt. Merkmale dieser sind die zwischen einem Mann und einer Frau auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft, die von einer inneren Bindung getragen ist, gegenseitig für einander einzustehen. Neben dieser ist keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art möglich.

Ein formeller Akt wie bei der Eheschließung existiert nicht.

Das Eherecht findet keine analoge Anwendung, da die Ehe nach Artikel 6 Abs. 1 GG unter dem besonderen Schutz steht. Ausnahmsweise finden einzelne Vorschriften Anwendung, wenn sie nicht speziell auf die Ehe zugeschnitten sind.

Im Rahmen des Erbrechts gibt es keine Sonderregelungen. Stirbt ein Partner, kommt dem anderen kein gesetzliches Erbrecht zu. Um den Partner zu beerben, ist eine Verfügung von Todes wegen erforderlich; ein gemeinschaftliches Testament kann nicht errichtet werden.

Ist ein Partner Mieter und möchte seinen Partner in seine Wohnung aufnehmen, ist die Zustimmung des Vermieters erforderlich. Seit dem 1.9.2001 ist dieser Anspruch in § 553 BGB gesetzlich geregelt.

Im Falle des Todes des Partners, tritt der überlebende Partner nach § 563 BGB in das Mietverhältnis ein.

3. Das Ende der nichtehelichen Lebensgemeinschaft

Im Gegensatz zur Ehe gibt es im Grundsatz keine Ausgleichsansprüche; die Vorschriften über den Zugewinnausgleich sind nicht analog anwendbar.

4. Die eingetragene Lebenspartnerschaft

Nach § 1 Abs. 1 S. 1 LPartG begründen zwei Personen dann eine Lebenspartnerschaft, wenn sie gegenseitig persönlich und bei gleicher Anwesenheit erklären, miteinander eine Partnerschaft auf Lebenszeit führen zu wollen, wobei Zeitbestimmungen oder Bedingungen nach § 1 Abs. 1 S. 1 LPartG unzulässig sind.

Weitere Voraussetzung ist, daß die Lebenspartner eine Erklärung über ihren Vermögensstand abgegeben haben, § 6 Abs.1 LPartG.

Die Partner haben die Möglichkeit, einen gemeinsamen Namen zu bestimmen (§ 3 LPartG).

Sie sind einander zu angemessenem Unterhalt verpflichtet § 5 LPartG, die §§ 1360a, 1360b BGB geltend entsprechend.

Bevor die Begründung einer Lebenspartnerschaft zulässig ist, müssen die Partner nach § 6 LPartG entweder erklären, daß sie den Vermögensstand der Ausgleichsgemeinschaft oder sie müssen einen Lebenspartnerschaftsvertrag gemäß § 7 LPartG vereinbart haben.

Der Vermögensstand der Ausgleichsgemeinschaft ist dem ehelichen gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft vergleichbar.

Das Vermögen, das zu Beginn oder während der Lebenspartnerschaft erworben wurde oder wird, wird nicht gemeinschaftliches Vermögen. Jeder Lebenspartner verwaltet sein Vermögen selbst. Mit Beendigung der Lebenspartnerschaft wird der Überschuss, den die Lebenspartner während der Dauer der Lebenspartnerschaft erzielt haben, ausgeglichen, §§ 1371ff. BGB finden entsprechende Anwendung.

In den Fällen, in denen ein allein sorgeberechtigter Elternteil eine Lebenspartnerschaft führt, hat der Lebenspartner im Einvernehmen mit ihm die Befugnis zur Mitentscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes, § 9 Abs. 1 S. 1 LPartG.

Die Unterhaltspflicht bei Getrenntleben ist in § 12 LPartG geregelt, sie ist weitgehend der bei Ehepartnern gleichgestellt.

Die Aufhebung der Lebenspartnerschaft erfolgt nach § 15 LPartG durch ein gerichtliches Urteil.

In § 16 LPartG finden sich Regelungen zum nachpartnerschaftlichen Unterhalt.

Im Rahmen des Erbrechts gilt folgendes:

- Der überlebende Lebenspartner hat ein gesetzliches Erbrecht nach § 10 Abs. 1 S. 1 LPartG.
- Lebenspartner können ein gemeinschaftliches Testament errichten, die §§ 2266ff. BGB finden entsprechende Anwendung nach § 10 Abs. 4 LPartG.
- Regelungen zum Pflichtteil finden sich in § 10 Abs. 6 LPartG.

5. Das Verlöbnis

Das Verlöbnis ist ein Vertrag, an den das Gesetz nur sehr wenige Rechtsfolgen anknüpft. Das Eheversprechen ist nicht einklagbar, es gibt Regelungen für die Rückgabe von Verlobungsgeschenken (§§ 1301, 1302 BGB) und im Falle eines Rücktritts gibt es unter bestimmten Voraussetzungen eine Schadensersatzpflicht (§§ 1298ff. BGB).

6. Die Eheschließung nach §§ 1303ff. BGB

Die Ehe wird vor dem Standesbeamten bei gleichzeitiger, persönlicher Anwesenheit beider Teile geschlossen. Bedingungen oder Befristungen sind unzulässig. Einer kirchlichen Trauung kommen keine zivilrechtlichen

Wirkungen zu. Für Ausländer wird ein Ehefähigkeitszeugnis nach § 1309 BGB verlangt.

Voraussetzungen

- 1. Geschlechterverschiedenheit**
- 2. Ehefähigkeit beider Parteien nach § 1303f BGB**
- 3. Keine Eheverbote/Willensmängel nach §§ 1306ff. BGB und § 1314 Abs. 2 BGB**

Die allgemeinen Konsequenzen der Eheschließung, §§ 1353ff. BGB sind:

- **die allgemeinen zivilrechtlichen Folgen einer Ehe**
- **das Ehegattenerbrecht**
- **die Möglichkeit, ein gemeinschaftliches Testament zu errichten**
- **Besonderheiten beim Erbvertrag**

7. Die Ehescheidung

Nach §§ 1564, 1565 BGB kann eine Ehe durch ein gerichtliches Urteil geschieden werden, wenn sie gescheitert ist. Das Scheitern der Ehe ist der einzige Scheidungsgrund (Zerrüttungsprinzip).

In § 1566 BGB finden sich gesetzliche Vermutungen für ein Scheitern. Maßgeblich abgestellt wird dabei auf die Dauer des Getrenntlebens.

- 1. Scheidungsgrund: Scheitern der Ehe**
 - **Die Ehe ist gescheitert, wenn die Lebensgemeinschaft der Ehegatten nicht mehr besteht und eine Wiederherstellung nicht zu erwarten ist.**
 - **Besteht Einverständnis der Ehegatten bezüglich der Scheidung, wird das Scheitern der Ehe nach einem Jahr unwiderlegbar vermutet. Die Antragschrift an das Gericht muß daher nach § 630 Abs. 1 Nr. 1-3 ZPO auch darlegen,**
 - **dass entweder ein übereinstimmender Antrag gestellt wird oder der andere Ehegatte zustimmt**
 - **dass Einvernehmen bezüglich der Regelung der elterlichen Sorge und des Umgangsrechts für gemeinschaftliche Kinder**
 - **dass Einigung der Ehegatten hinsichtlich des nahehelichen Unterhalts, des Kindesunterhalts sowie der Rechtsverhältnisse an der Ehwohnung und des Hausrats besteht.**

Leben die Ehegatten bereits 3 Jahre getrennt, so wird das Scheitern der Ehe auch dann vermutet, wenn ein Ehegatte noch an der Ehe festhalten will, §§ 1565 Abs. 1 S. 2, 1566 Abs. 2 BGB.

Fehlt es an den Voraussetzungen der Vermutungen des § 1566, so wird das Scheitern der Ehe durch das Gericht überprüft. Dabei wird im Rahmen einer Diagnose überprüft, ob die eheliche Lebensgemeinschaft nicht mehr besteht. Dies wird dann angenommen, wenn sich ein Ehegatte definitiv vom anderen abwendet. Ist das Nichtbestehen festgestellt worden, dann ist im Rahmen einer Prognose zu entscheiden, ob eine Wiederherstellung möglich ist.



- In den Fällen, in denen die Ehegatten noch nicht ein Jahr getrennt leben, ist eine Scheidung dann möglich, wenn die Fortsetzung der Ehe eine unzumutbare Härte für den Antragsteller bedeuten würde. Beispiele sind Gewalttätigkeiten oder Alkoholisierung.

Das Getrenntleben wird dann angenommen, wenn zwischen ihnen keine häusliche Gemeinschaft mehr besteht und ein Ehegatte sie erkennbar nicht herstellen will, weil er sie ablehnt.

Getrenntleben ist auch innerhalb einer ehelichen Wohnung möglich, § 1567 Abs. 1 S. 2 BGB.

- Es darf keine Härteklausel eingreifen:
 - Kinderschutzklausel nach § 1568 Abs. 1 Alt. 1 BGB
 - Ehegattenschutzklausel nach § 1568 Abs. 1 Alt. 2 BGB

Hinsichtlich der Rechtsfolgen der Scheidung ergibt sich folgendes

- § 1671 BGB: Gemeinsames elterliches Sorgerecht für gemeinsame Kinder
- § 1355 Abs. 5 BGB: Der geschiedene Ehegatte behält seinen Ehenamen, kann aber auch seinen Geburtsnamen wieder annehmen
- Zugewinnausgleich nach §§ 1372ff. BGB
- § 1587 BGB: Versorgungsausgleich
- Nachehelicher Unterhalt

8. Eheliche Güterstände

Gesetzlicher Güterstand der Zugewinnngemeinschaft nach §§ 1363ff. BGB

Es gelten folgende Grundsätze:

- Vermögenstrennung: An der Vermögenslage ändert sich durch die Eheschließung nichts, § 1363 Abs. 2 S. 1 BGB
- Verfügungsbeschränkungen: Die Ehegatten können nicht über alle Vermögensgegenstände frei verfügen, §§ 1365, 1369 BGB
- Zugewinnausgleich im Falle der Scheidung oder im Todesfall

Zugewinnausgleich nach §§ 1373ff. BGB

Im Grundsatz gilt, dass dann, wenn der Zugewinn eines Ehegatten den Zugewinn des anderen Ehegatten übersteigt, der Ehegatte mit dem höheren Zugewinn die Hälfte des Überschusses ausgleicht.

Voraussetzungen für einen Anspruch:

- Beendigung des Güterstands zu Lebzeiten, also durch Scheidung
- Zugewinn des Antragsgegners muß den Zugewinn des Antragstellers übersteigen

- **Der Berechtigte erhält einen schuldrechtlichen Ausgleichsanspruch nach §§ 1378 BGB, der auf Geld gerichtet ist**
- **Für den Anspruchsgegner besteht die Möglichkeit, die Erfüllung der Ausgleichsforderung zu verweigern, wenn der Ausgleich des Zugewinns grob unbillig wäre, § 1381 Abs. 1 BGB.**

Zugewinnausgleich im Todesfall nach § 1371 BGB

Wenn der Ehegatte gesetzlicher Erbe wird, § 1931 BGB, wird der Erbteil erhöht. Wenn der überlebende Ehegatte gewillkürter Erbe oder Vermächtnisnehmer wird, findet eine Erhöhung der Erbschaft oder des Vermächtnisses nicht statt. Wenn dieser weder Erbe noch Vermächtnisnehmer wird, kann er den Zugewinnausgleich nach §§ 1373ff, BGB vom Erben verlangen.

Vertragliche Güterstände

1. Gütertrennung nach § 1414 BGB

Im Fall einer Gütertrennung existieren keine Verfügungsbeschränkungen und die Vermögensmassen der Ehegatten bleiben getrennt. Bei Beendigung der Ehe gibt es keine Ausgleichsansprüche.

2. Gütergemeinschaft nach §§ 1415ff. BGB

Es entstehen mehrere Vermögensmassen, das Gesamtgut (§ 1416 BGB), das Sondergut (1417 BGB) sowie das Vorbehaltsgut (§ 1418 BGB).